

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/1597 –**

Humanitäre Hilfsmaßnahmen für die Kurden aus dem Nordirak

In der derzeit von der irakischen Regierung als autonom definierten kurdischen Region ist die öffentliche Verwaltung fast zum Erliegen gekommen. Ein Erlass aus Bagdad beordert alle Angestellten des öffentlichen Dienstes (Lehrer, Ingenieure, Angestellte in den Behörden etc.) zurück nach Bagdad, Al-Mosul oder Kirkuk. Zudem gibt es Berichte, nach denen das Regime in Bagdad auch die Elektrizitäts- und Ölversorgung der „autonomen kurdischen Region“ unterbinden will. Dies hätte katastrophale Auswirkungen für die Bevölkerung, die gerade jetzt, während des harten kurdischen Winters auf ausreichende Energieversorgung angewiesen ist. Es ist durchaus zu befürchten, daß die irakische Regierung mit diesen Entscheidungen die kurdische Region in ein völliges Chaos treiben will, um einen zukünftigen militärischen Angriff zu rechtfertigen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß mit dem Erlass des Innenministeriums in Bagdad vom 23. Oktober 1991, der alle Angestellten des öffentlichen Dienstes aus kurdischen Gebieten im Nordirak abbeordnet, Behörden, Schulen etc., d. h. fast die gesamte zivile Verwaltung zum Stillstand gekommen ist?

Wenn ja, wie schätzt die Bundesregierung diese Situation ein?

Die Bundesregierung wurde über die Einstellung der Verwaltungsdienste für die Kurden im Nordirak von der Patriotischen Union Kurdistan unterrichtet. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen sollen Beamte in den den Kurden zugewiesenen Gebieten keine Gehälter mehr bekommen. Gegenwärtig werden die Gehälter für die Verwaltungsbediensteten von der Kurdistan Front bezahlt. Mit der Einstellung der irakischen Verwaltungsdienste versucht das irakische Regime offenbar, die Kurden zu einer Autonomievereinbarung im Sinne Saddam Husseins zu zwingen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts vom 3. Januar 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Auf Initiative der Bundesregierung forderten die Zwölf in einer Erklärung vom 15. November 1991 von der irakischen Regierung, die gegen die Kurden ergriffenen Maßnahmen aufzuheben und die VN-Resolution 686 einzuhalten. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstreichen weiterhin die Notwendigkeit einer baldigen Umsetzung der Resolutionen 706 und 712 des Sicherheitsrates, die dazu beitragen würden, die Lebensbedingungen der betroffenen Zivilbevölkerung zu verbessern. (Der vorläufige deutsche Text beider Resolutionen ist beigefügt.)

2. Sind der Bundesregierung Berichte bekannt, nach denen die irakische Regierung die Energieversorgung für die kurdischen Gebiete im Norden des Irak unterbinden will bzw. schon unterbunden hat?

Wenn ja, was gedenkt sie zu tun?

Der Bundesregierung ist ebenfalls bekannt, daß die irakische Regierung Anfang November die Energieversorgung für die Kurden im Norden des Irak eingestellt hat.

Die unter Antwort 1 erwähnte, auf deutsche Initiative zustandekommene Erklärung der Zwölf gilt auch für die Unterbindung der Energieversorgung.

3. Welchen Gesamtumfang hatten die humanitären Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung für die Kurden aus dem Norden des Irak (sowohl im Irak als auch in der Türkei und dem Iran)
 - a) von Anfang des Jahres 1991 bis Mitte 1991,
 - b) von Mitte 1991 bis jetzt?

Der Wert der humanitären Hilfe der Bundesregierung an die Kurden im Nordirak, im Iran und in der Türkei beträgt 1991 insgesamt 377 005 328 DM, davon entfielen auf das 1. Halbjahr 147 843 996,87 DM.

4. Wie viele Mittel stehen derzeit noch zur Verfügung?

Im neuen Haushaltsjahr 1992 stehen dem Auswärtigen Amt für die weltweite humanitäre Soforthilfe sowie die Katastrophen- und Flüchtlingshilfe – und damit auch für die Flüchtlinge im Nordirak – insgesamt 70 Mio. DM zur Verfügung.

5. Welche konkreten Maßnahmen bzw. Projekte wurden bis heute abgeschlossen, welche wurden eingeleitet und welche sind geplant (aufgeschlüsselt)
 - a) nach Art der Hilfeleistungen, z.B. Wiederaufbauhilfe, medizinische Versorgung, Hilfsmaßnahmen in den Flüchtlingslagern etc.,
 - b) Umfang,
 - c) nach regionalen bzw. örtlichen Schwerpunkten, für welchen Zeitraum)?

Die erbetene Aufschlüsselung ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung der deutschen Hilfsmaßnahmen.

Die deutsche Flüchtlingshilfe stellt kein Programm zum Wiederaufbau des zerstörten kurdischen Nordiraks dar. Dies würde nicht nur finanziell den Rahmen der Flüchtlingshilfe sprengen, die außerhalb der Entwicklungshilfe angesiedelt ist und nur als Überlebenshilfe gewährt werden kann. Ziel der gegenwärtig laufenden Hilfe ist es vor allem, die zurückgekehrten Kurden in die Lage zu versetzen, den Winter durch Schaffung provisorischer Unterkünfte zu überstehen.

6. Welche Organisationen wurden/werden damit beauftragt?

Siehe beigefügte Aufstellung.

7. Welchen internationalen humanitären Hilfeleistungen hat sich die Bundesregierung angeschlossen, und in welcher Weise und in welchem Umfang geschah/geschieht dies?

Die deutsche Hilfe erfolgte bzw. erfolgt zum Teil über die Vereinten Nationen (UNHCR, UNICEF, UNRWA, WEP), über die Rotkreuzfamilie (IKRK, Liga) und über die Internationale Organisation für Wanderung (IOM) in Genf. Hinsichtlich Art und Umfang siehe beigefügte Aufstellung.

8. Welchen Schwierigkeiten bei der Durchführung humanitärer Hilfeleistungen sah/sieht sich die Bundesregierung gegenüber, und was wurde/wird unternommen, um diese Schwierigkeiten zu bewältigen?

Die Hauptschwierigkeit bestand darin, auf weite Distanz in kürzester Zeit das Überleben von über 1,6 Mio. Menschen zu sichern, die in eine unzugängliche Gebirgsregion geflohen waren, sowie ihre schnelle Rückkehr in die Heimatgebiete des Nordiraks zu erreichen. Bewältigt werden konnte dies nur durch

- die noch andauernde umfassende Hilfe der nationalen und internationalen Organisationen mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung und anderer Geber;
- einen umfangreichen Einsatz der Bundeswehr in der Türkei und im Iran (Flugzeuge, Hubschrauber, Personal, Hilfsgüter);
- die Schaffung einer Schutzzone im Nordirak durch die Golfkriegsalliierten;
- die Stationierung einer alliierten Truppe in der Ost-Türkei;
- die Entsendung von VN-Wachmannschaften in den Nordirak nach Aufhebung der Schutzzone.

Die Bundesregierung beteiligt sich mit insgesamt 15,6 Mio. DM an den Kosten der Wachmannschaften, deren Mandat vor kurzem im Einvernehmen mit dem Irak bis Mitte 1992 verlängert wurde.

INOFFIZIELLE VORAUSKOPIE

(Der abschließende amtliche Wortlaut erscheint
im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats.)

VEREINTE NATIONENDistr./Vert.
GÉNÉRAL/ALLGEMEIN**SICHERHEITSRAT**S/RES/706 (1991)
15. August 1991**RESOLUTION 706 (1991)**

verabschiedet auf der 3004. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. August 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661 (1990), 686 (1991), 687 (1991), 688 (1991), 692 (1991), 699 (1991) und 705 (1991),

Kenntnis nehmend von dem vom 15. Juli 1991 datierten Bericht (S/22799) der interinstitutionellen Mission unter der Führung des Leitenden Delegierten des Generalsekretärs für das Humanitäre Programm der Vereinten Nationen für Irak, Kuwait und die irakisch-türkischen und irakisch-iranischen Grenzgebiete,

besorgt über die in diesem Bericht geschilderte ernste Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Zivilbevölkerung und die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation,

sowie besorgt darüber, daß die Ziffer 2c) der Resolution 686 (1991) und die Ziffern 30 und 31 der Resolution 687 (1991), worin die Repatriierung oder Rückkehr aller am oder nach dem 2. August 1991 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten vorgesehen ist, noch nicht voll umgesetzt worden sind,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen des obenerwähnten Berichts und insbesondere von dem Vorschlag, Irak solle Erdöl verkaufen, um den Ankauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu finanzieren und dieser so humanitäre Soforthilfe zu gewähren,

sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks und des Ständigen Vertreters Iraks an den Vorsitzenden des Ausschusses gemäß Resolution 661 (1990), datiert vom 14. April 1991, 31. Mai 1991, 6. Juni 1991, 9. Juli 1991 und 22. Juli 1991 betreffend die Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak,

in der Überzeugung, daß durch eine wirksame Überwachung und durch Verfahrenstransparenz dafür gesorgt werden muß, daß die humanitäre Soforthilfe gerecht an alle Gruppen der irakischen Zivilbevölkerung verteilt wird,

in diesem Zusammenhang bekräftigend auf seine Resolution 688 (1991) verweisend, insbesondere darauf, für wie wichtig der Rat es hält, daß Irak den internationalen humanitären Organisationen ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt und ihnen alle erforderlichen Hilfsmittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt, und die Wichtigkeit unterstreichend, die der Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks vom 18. April 1991 (S/22663) in dieser Hinsicht nach wie vor zukommt,

daran erinnernd, daß Irak gemäß den Resolutionen 687 (1991), 692 (1991) und 699 (1991) die vollen Kosten zu tragen hat, die der Sonderkommission und der IAEA durch die Wahrnehmung der mit Abschnitt C der Resolution 687 (1991) genehmigten Aufgaben entstehen, und daß der Generalsekretär in seinem dem Sicherheitsrat gemäß Ziffer 4 der Resolution 699 (1991) vorgelegten Bericht vom 15. Juli 1991 (S/22792) die Auffassung vertreten hat, daß die naheliegendste Möglichkeit, Irak zur Besteitung dieser Kosten zu veranlassen, darin bestehen, den Verkauf einer bestimmten Menge irakischen Erdöls und irakischer Erdölprodukte zu genehmigen; ferner daran erinnernd, daß Irak seine Beiträge an den Entschädigungsfonds zu entrichten und die Hälfte der Kosten der Demarkationskommission für die Grenze zwischen Irak und Kuwait zu bezahlen hat, und darüber hinaus daran erinnernd, daß der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 686 (1991) und 687 (1991) verlangt hat, daß Irak alle von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte so rasch wie möglich zurückgibt, und daß er den Generalsekretär ersucht hat, Maßnahmen zu treffen, um dies zu erleichtern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. ermächtigt alle Staaten, vorbehaltlich des vom Sicherheitsrat gemäß Ziffer 5 zu fassenden Beschlusses und unbeschadet der Ziffern 3a), 3b) und 4 der Resolution 661 (1991) für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke während eines vom Datum der Verabschiedung der in Ziffer 5 vorgesehenen Resolution laufenden Zeitraums von sechs Monaten die Einfuhr einer so großen Menge an Erdöl und Erdölprodukten aus Irak zu gestatten, daß die erzielten Erlöse dem Betrag entsprechen, den der Rat unter Berücksichtigung des in Ziffer 5 erbetenen Berichts des Generalsekretärs festlegen wird, der jedoch 1,6 Mrd. US-Dollar nicht überschreiten darf, und zwar vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- a) der Genehmigung eines jeden Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Sicherheitsrattausschuß gemäß Resolution 661 (1990) nach Notifikation des Ausschusses durch den betreffenden Staat;
- b) der direkten Einzahlung des vollen Betrags eines jeden Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Käufer in dem betreffenden Staat auf ein Treuhandkonto, das von den Vereinten Nationen eingerichtet und vom Generalsekretär verwaltet wird, ausschließlich für die in dieser Resolution genannten Zwecke;

- c) der nach Einsichtnahme in den Bericht, den ihm der Generalsekretär nach Ziffer 5 vorlegen soll, durch den Rat erfolgenden Billigung der Ankaufsmodalitäten für die in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) erwähnten Nahrungsmittel, Medikamente sowie Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung, insbesondere für Güter im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, die alle soweit wie möglich als nach diesen Modalitäten bereitgestellte Güter beziehungsweise Versorgungsgegenstände zu kennzeichnen sind, und aller durchführbaren und geeigneten Kontroll- und Überwachungsvorkehrungen seitens der Vereinten Nationen, die ihre gerechte Verteilung in allen Regionen Iraks zur Deckung des humanitären Bedarfs aller Gruppen der irakischen Zivilbevölkerung sicherstellen sollen, sowie aller durchführbaren und geeigneten diesbezüglichen Verwaltungsvorkehrungen, wobei die Vereinten Nationen diese Aufgaben erforderlichenfalls auch für humanitäre Hilfeleistungen aus anderen Quellen übernehmen können;
- d) der nach dieser Ziffer genehmigte Gesamtbetrag wird zu drei gleichen Teilen verfügbar, die vom Ausschuß gemäß Resolution 661 (1990) nacheinander freigegeben werden, nachdem der Rat den in Ziffer 5 vorgesehenen Beschuß über die Durchführung dieser Resolution gefaßt hat; unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Ziffer kann der Sicherheitsrat den Gesamthöchstbetrag auf der Grundlage seiner fortlaufenden Bewertung des Bedarfs und der Erfordernisse überprüfen;
2. beschließt, daß ein Teil der Beträge, die auf das vom Generalsekretär einzurichtende Konto eingezahlt werden, dem Generalsekretär zur Finanzierung des Ankaufs von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung gemäß Ziffer 20 der Resolution 687 sowie für die Besteitung der Kosten, die den Vereinten Nationen durch ihre Maßnahmen nach dieser Resolution entstehen, und für andere erforderliche humanitäre Aktivitäten in Irak zur Verfügung gestellt wird;
3. beschließt ferner, daß ein Teil der Beträge, die auf das vom Generalsekretär einzurichtende Konto eingezahlt werden, vom Generalsekretär für die entsprechenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen sowie zur Besteitung der vollen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt C der Resolution 687 (1991), der vollen Kosten, die den Vereinten Nationen bei der Erleichterung der Rückgabe aller von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte entstehen und der Hälfte der Kosten der Demarkationskommission zu verwenden ist;
4. beschließt, daß der an den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen zu entrichtende Prozentsatz des Werts der nach dieser Resolution genehmigten Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, wie in Ziffer 19 der Resolution 687 (1991) vorgesehen und in Ziffer 6 der Resolution 692 (1991) ausge-

führt, dem Prozentsatz entspricht, den der Sicherheitsrat in Ziffer 2 der Resolution 705 (1991) für Zahlungen an den Entschädigungsfonds festgelegt hat, solange der Verwaltungsrat des Fonds nicht anderes beschließt;

5. ersucht den Generalsekretär, ihm binnen 20 Tagen nach dem Verabschiedungsdatum dieser Resolution einen Bericht zur Beschußfassung über Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 1 a), b) und c), über den geschätzten humanitären Bedarf Iraks nach Ziffer 2 und die Höhe der finanziellen Verpflichtungen Iraks nach Ziffer 3 bis zum Ablauf der in Ziffer 1 erteilten Genehmigung sowie über die Vorgehensweise bezüglich der zur Verwirklichung der Ziele dieser Resolution gebotenen rechtlichen Maßnahmen und über Modalitäten zur Berücksichtigung der Transportkosten des irakischen Erdöls und der irakischen Erdölprodukte vorzulegen;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat im Benehmen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz binnen 20 Tagen nach dem Verabschiedungsdatum dieser Resolution einen Bericht über Aktivitäten vorzulegen, die entsprechend der Ziffer 31 der Resolution 687 (1991) im Zusammenhang mit der Erleichterung der Repatriierung oder Rückkehr aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, beziehungsweise der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste, unternommen wurde;
7. verlangt, daß die Regierung Iraks dem Generalsekretär und den entsprechenden internationalen Organisationen am ersten Tag des unmittelbar auf die Verabschiedung dieser Resolution folgenden Monats und danach bis auf weiteres jeweils am ersten eines jeden Monats eine Aufstellung ihrer in Irak oder anderswo vorhandenen Gold- und Devisenreserven vorlegt;
8. fordert alle Staaten zur vollen Kooperation bei der Durchführung dieser Resolution auf;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

INOFFIZIELLE VORAUSKOPIE

(Der abschließende amtliche Wortlaut erscheint
im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats.)

VEREINTE NATIONEN

Distr./Vert.
GENERAL/ALLGEMEIN

SICHERHEITSRAT

S/RES/712 (1991)
19. September 1991**RESOLUTION 712 (1991)**

verabschiedet auf der 3008. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. September 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 686 (1991) vom 2. März 1991, 687 (1991) vom 3. April 1991, 688 (1991) vom 5. April 1991, 692 (1991) vom 20. Mai 1991, 699 (1991) vom 17. Juni 1991 sowie 705 (1991) und 706 (1991) vom 15. August 1991,

mit dem Ausdruck seines Dankes für den vom 4. September 1991 datierten Bericht, den der Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Resolution 706 (1991) vorgelegt hat¹⁾,

in Bekräftigung seiner Besorgnis über die Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Zivilbevölkerung und die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation und in diesem Zusammenhang betonend, daß als Grundlage für die gerechte Verteilung der humanitären Soforthilfe an alle Teilgruppen der irakischen Zivilbevölkerung völlig auf den neuesten Stand befindliche Bewertungen der Situation in allen Teilen Iraks zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis darauf, daß sich die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen auf die Aktivitäten erstrecken, die zur Erfüllung der in Resolution 706 (1991) und in dieser Resolution genannten Ziele vom Generalsekretär beziehungsweise in seinem Namen durchzuführen sind,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bestätigt die in Ziffer 1 der Resolution 706 (1991) genannte Zahl als den für die Zwecke derselben Ziffer genehmigten Betrag und bekräftigt seine Absicht, diesen Betrag auf der Grundlage seiner fortlaufenden Bewertung des Bedarfs und der Erfordernisse in Übereinstimmung mit Ziffer 1d) der Resolution 706 (1991) zu überprüfen;

¹⁾ S/23006.

2. bittet den Sicherheitsratsausschluß nach Resolution 661 (1991), den Generalsekretär gemäß Ziffer 1d) der Resolution 706 (1991) sofort zu ermächtigen, den ersten Teilbetrag von einem Drittel des in Ziffer 1 genannten Gesamtbetrages aus dem Treuhandkonto freizugeben, und zwar je nach Sachlage, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln auf dem Konto, beziehungsweise bei Zahlungen zur Finanzierung des Kaufs von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung, die nach den geltenden Modalitäten notifiziert oder genehmigt worden sind, vorbehaltlich der Einhaltung der im Bericht des Generalsekretärs dargelegten und in Ziffer 3 gebilligten Verfahren;
3. billigt die in den Ziffern 57 d) und 58 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen;
4. legt dem Generalsekretär und dem Sicherheitsratsausschluß nach Resolution 661 (1990) nahe, in enger Konsultation mit der Regierung Iraks fortlaufend zusammenzuarbeiten, um für eine möglichst wirksame Umsetzung des mit dieser Resolution gebilligten Plans Sorge zu tragen;
5. beschließt, daß das Erdöl und die Erdölprodukte, die der Resolution 706 (1991) unterliegen, während der Zeit, in der Irak die Eigentumsrechte innehat, Immunität von der Gerichtsbarkeit genießen und in keiner Form beschlagnahmt, ge pfändet oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen und daß alle Staaten durch die nach ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung eventuell gebotenen Maßnahmen diesen Schutz zu gewährleisten und sicherzustellen haben, daß die Verkaufserlöse nicht für andere als die in Resolution 706 (1991) vorgesehenen Zwecke verwendet werden;
6. bekraftigt, daß das von den Vereinten Nationen einzurichtende und vom Generalsekretär zu verwaltende Treuhandkonto zur Erfüllung der Ziele von Resolution 706 (1991) und dieser Resolution ebenso die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt wie der nach Resolution 692 (1991) geschaffene Entschädigungsfonds;
7. bekraftigt, daß die für die Zwecke dieser Resolution ernannten Inspektoren und anderen Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen die im Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehnen Vorrechte und Immunitäten genießen, und verlangt, daß Irak ihnen volle Bewegungsfreiheit und alle notwendigen Erleichterungen gewährt;
8. bestätigt, daß aus anderen Quellen eingehende Mittel, falls gewünscht, gemäß Ziffer 1c) der Resolution 706 (1991) auf ein Unterkonto des Treuhandkontos eingezahlt und ohne die in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 706 (1991) aufgeführten obligatorischen Abzüge und Verwaltungskosten sofort zur

- Deckung des in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) genannten humanitären Bedarfs Iraks bereitgestellt werden können;
9. bittet nachdrücklich darum, daß jede Lieferung von Nahrungsmitteln, Medikamenten oder anderen Gegenständen humanitärer Art an Irak, die über die Käufe mit den in Ziffer 1 genannten Mitteln hinausgeht, nach Maßgabe von Regelungen erfolgt durch die ihre gerechte Verteilung zur Deckung des humanitären Bedarfs gewährleistet ist;
 10. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Beschlüsse zu ergreifen, und bevollmächtigt ihn, alle hierzu notwendigen Vorkehrungen beziehungsweise Vereinbarungen zu treffen;
 11. fordert alle Staaten auf, bei der Durchführung der Resolution 706 (1991) und dieser Resolution uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten sowie die Ausfuhr von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung gemäß Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) sowie im Hinblick auf die Vorrrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und ihrer Bediensteten, die mit der Durchführung dieser Resolution beauftragt sind, und fordert sie auf sicherzustellen, daß nicht von den in dieser Resolution festgelegten Zielen abgewichen wird;
 12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Übersicht über die Maßnahmen der Bundesregierung für kurdische Flüchtlinge aus dem Nordirak im Haushaltsjahr 1991)*

1. a) Irak abgeschlossene Maßnahmen

Betrag in DM	Projektträger	Maßnahme	Bewilligungszeitraum
1 460 000,00	DRK für IKRK	Beschaffung von 10 schweren LKW	April bis Oktober
40 000,00	DRK	Umspritzung und neue Planen für 7 THW-LKW	April bis Oktober
120 000,00	DRK für IKRK	2 Generatoren 15 KVA für Nordirak	Mai bis Oktober
715 000,00	DRK für IKRK	Geländegängige Fahrzeuge für das IKRK (10 Toyota Landcruiser, 10 VW Golf)	Mai bis Oktober
6 500 000,00	DRK für IKRK	5 000 t Mehl und 400 t Speiseöl sowie Kosten des Transports für kurdische Flüchtlinge im Nordirak	Mai bis November
4 116 150,00	DRK für IKRK	20 000 Zeltplanen	Mai bis November
1 287 000,00	Malteser Hilfsdienst	Hilfsmaßnahmen in der Südtürkei und Nordirak	Mai bis November
1 250 000,00	DRK für IKRK	15 Krankentransportwagen und deren Überführung in den Irak für Kurden im nördlichen Irak	Mai bis Dezember
3 238 000,00	DRK für IKRK	Hilfsmaßnahmen im Iran und im Irak für kurdische Flüchtlinge	Juli bis November
160 000,00	DRK	2 Krankenwagen sowie Transportkosten im Rahmen der Hilfsmaßnahmen für kurdische Dislozierte im Nordirak	November
118 515,64	AA	Lufttransport von 66 VN-Wachleuten von Genf nach Larnaka	September

*) In dieser Aufstellung nicht eingeschlossen sind die Hilfsmaßnahmen für die irakische Zivilbevölkerung sowie Dislozierte im Süden des Irak.

1. b) Irak in Durchführung befindliche Maßnahmen

Betrag in DM	Projekträger	Maßnahme	Bewilligungszeitraum
3 210 500,00	IKRK	IKRK-Programm im Nordirak	Laufendes Jahr
5 000 000,00	UNDRO	Beitrag zur Finanzierung der VN-Wachmannschaften im Nordirak	Laufendes Jahr
600 000,00	UNDRO	zusätzlicher Beitrag zur Finanzierung der VN-Wachmannschaften im Nordirak	Laufendes Jahr
1 650 000,00	IOM	IOM-Programm zur Rückführung von Personen im türkisch-irakisch-iranischen Grenzgebiet in den Nordirak	Laufendes Jahr
8 250 000,00	DRK	Hilfsmaßnahmen (medizinische sowie Lebensmittelversorgung, einfache bauliche Maßnahmen, Wasser, Abwasser) in Zusammenarbeit mit DRK und IRCS für displaced persons im Nordirak	Oktober bis Dezember
310 356,57	DRK	medizinisch-technische Geräte für die Krankenhäuser von Rania, Schaklawa und Diana im Nordirak	Oktober bis Dezember
7 034 500,00	DRK für IKRK	Decken, Zelte, Kerosin Stoves und Küchensets sowie Übernahme der Fracht- und Transportkosten	November bis Dezember
1 000 000,00	Deutscher Caritasverband	Wolldecken, Lebensmittel und Bekleidung für kurdische Bevölkerung im Nordirak	Dezember
1 000 000,00	Berliner Missionswerk	Hilfsmaßnahmen zur notwendigsten Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen im Barzangebiet (Nordirak)	Dezember bis Februar 1992
6 402 620,00	Medico International	Hilfsmaßnahmen für kurdische Flüchtlinge in der Pijshder Region im Nordirak	Dezember bis Februar 1992
10 000 000,00	UNDRO	zusätzlicher Beitrag zur Finanzierung der VN-Wachmannschaft im Nordirak	Dezember bis Februar 1992
5 000 000,00	UNRWA	medizinisches Nothilfeprogramm für Golfkrisenflüchtlinge aus dem Irak in Jordanien	Dezember bis Februar 1992

2. a) Iran abgeschlossene Maßnahmen

Betrag in DM	Projekträger	Maßnahme	Bewilligungszeitraum
5 000 000,00	UNHCR	Einrichtung von Lagern für Kriegsflüchtlinge aus dem Irak	Februar bis Juni
5 000 000,00	DRK für IKRK	Hilfsgüter für IKRK-Flüchtlingslager	Februar bis Juni
748 000,00	DRK	Decken u. a. Hilfsgüter für IKRK-Flüchtlingslager	Februar bis Juni
1 613 189,86	Botschaft	Beschaffung von Hilfsgütern durch die Botschaft Teheran	April bis September
6 191 240,00	DRK	Hilfsgüter und technisches Material für kurdische Flüchtlinge im Iran	April bis Oktober
188 000,00	DRK	190 Zelte	April bis Oktober
30 000,00	Deutscher Caritasverband	Finanzierung von Flugtransportkosten für Güter in den Iran	Mai bis Oktober
756 000,00	Deutscher Caritasverband	2 Großraumkrankenkraftwagen, 1 UNIMOG Hilfsrüstwagen, 1 Geländewagen, 1 Anhänger mit Feldküche	Mai bis Oktober
4 578 000,00	DRK für IKRK	Zelte, Wassertankfahrzeuge und Materialien	Mai bis Oktober
49 231,70	HELP e. V.	Hilfsmaßnahmen für Säuglinge und Kleinkinder	Mai bis Juni
360 000,00	DRK	2 mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserchemikalien, 1 LKW	Juni bis November

2. b) Iran in Durchführung befindliche Maßnahmen

Betrag in DM	Projektträger	Maßnahme	Bewilligungszeitraum
60 000 000,00	UNHCR	Beiträge zum UNHCR-Programm für Flüchtlingslager in Bakhtaran (Zweckbestimmung geändert auch für Winterfestmachung der Lager im Iran sowie im Irak)	Laufendes Jahr
1 130 000,00	IKRK	IKRK-Programm für irakische Flüchtlinge im Iran	Laufendes Jahr
1 369 000,00	HELP e. V.	Nothilfemaßnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage irakischer Flüchtlinge im Iran und im Nordirak	August bis Januar 1992
2 750 000,00	DRK	Zuwendung zu den Kosten für die Einrichtung von vier winterfesten Lagern für irakische Flüchtlinge im Iran	September bis Dezember

3. Türkei abgeschlossene Maßnahmen

Betrag in DM	Projektträger	Maßnahme	Bewilligungszeitraum
128 000,00	AA	Helikopter-Einsatz der Helimission	April
3 647 000,00	DRK	Personalkosten April bis Juni	April bis Juni
149 000,00	DRK	Hilfsgüter (Zelte, Decken, Küchensets) für kurdische Flüchtlinge in der Türkei	April bis Juni
5 200 000,00	Botschaft	Beschaffung von Hilfsgütern durch die Botschaft Ankara	April bis September
159 500,00	Arbeiter-Samariter-Bund	Einsatz „Ärztegruppe“ einschließlich Medikamente, Geräte, Unterkunft, Personalkosten	April bis Oktober
274 800,00	Arbeiter-Samariter-Bund	Lieferung, Transport, Aufbau und Unterhaltung einer Trinkwasseraufbereitungsanlage für kurdische Flüchtlinge in der Türkei	April bis Oktober

Betrag in DM	Projektträger	Maßnahme	Bewilligungszeitraum
570 000,00	DRK	6 Trinkwasseraufbereitungsanlagen, 1 Gabelstapler für Hilfsmaßnahmen für kurdische Flüchtlinge in der Türkei	April bis Oktober
180 000,00	DRK	Instandsetzungsfahrzeug	April bis Oktober
673 000,00	DRK	Trinkwassertank, 1 LKW, 1 Kurzwellenanlage, Fernmeldeeinrichtungen, 1 Kühlcontainer, Kleinmaterialien	Mai bis Oktober
7 394 710,00	DRK	Hilfsgüter, Fahrzeuge und technisches Material	Mai bis Oktober
186 230,00	DRK	Deckung von Mehrkosten bei der Beschaffung von Hilfsgütern, Fahrzeuge und technischem Material	Mai bis Oktober
1 360 000,00	ADRA	Fahrzeuge, medizinische Geräte	Mai bis Oktober
1 168 600,00	DRK	1 LKW und Feldhospitalausstattung	Mai bis Oktober
433 080,00	DRK	Zelte, Medikamente, Chemikalien, 2 PKW, Babynahrung	Mai bis Oktober
1 922 000,00	DRK	Errichtung eines Feldhospitals mit 210 Betten im türkisch-irakischen Grenzgebiet	Mai bis Oktober
100 000,00	DRK	Übernahme der Handling-Kosten im Bereich Lagerung und Beladung für Hilfsflüge	Mai bis November
500 000,00	DRK	Medikamente, Kleinmaterialien und Verbrauchsstoffe für kurdische Flüchtlinge in der türkisch-irakischen Grenzregion	Mai bis November
605 000,00	DRK	3 Sattelschlepper zur Versorgung der Flüchtlinge in der Osttürkei	August bis Oktober

4. Charterkosten sowie sonstige Kosten (Transport, Sanitäts- und Notverpflegungsmaterial BMVg)

1 453 989,19	sonstige Kosten (BMVg, DRK, GTZ, Lufthansa)
575 112,54	Charterkosten für den Transport von Hilfsgütern in den Irak (über Amman)
4 063 879,60	Charterkosten für den Transport von Hilfsgütern in den Iran
2 297 400,09	Charterkosten für den Transport von Hilfsgütern in die Türkei

5. Dem Bundesministerium der Verteidigung wurden 105 000 000 DM zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.

Die Bundeswehr erbrachte hiervon folgende Leistungen:

Türkei

Einrichtung einer Operationsbasis in Batman (ca. 160 BW-Angehörige, 20 BW-Hubschrauber)

Verteilung von 1 566 t Hilfsgüter des dringendsten Bedarfs durch die Hubschrauber

Einrichtung einer ständigen Luftbrücke zur Operationsbasis (insgesamt 108 BW-Flüge mit insgesamt 761,8 t Hilfsgütern)

48 765 medizinische Behandlungen in den Lagern (632 stationär, 48 133 ambulant)

Iran

Einrichtung einer Operationsbasis in Bakhtaran (bis zu 500 Soldaten, 20 BW-Hubschrauber)

Verteilung von ca. 500 t Hilfsgütern durch die Hubschrauber (neben Landtransport)

Einrichtung einer ständigen Luftbrücke zur Operationsbasis (insgesamt 152 BW-Flüge mit insgesamt 1 188,6 t Hilfsgütern)

Rücktransport von verletzten kurdischen Kindern zur medizinischen Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung eines Feldlazaretts und Aufbau eines Krankenhauses in Zar-e-Pol-e-Zahab

Aufbau eines Flüchtlingsdorfes mit 1 000 Zelten

22 462 medizinische Behandlungen in den Lagern (1 853 stationäre, 20 609 ambulant)

6. Das Technische Hilfswerk (THW) war in der Türkei zur Errichtung der Trinkwasserversorgung (Trinkwasseraufbereitung) im Einsatz (Projekte des Arbeiter-Samariter-Bundes und des DRK)

Das THW war im Iran im Auftrage des UNHCR im Bereich der Trinkwasserversorgung der Flüchtlingslager bis November 1991 in der Bakhtaran-Provinz tätig.